

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2013

Nr. 2013/1427

Büsserach: Änderung Bauzonenplan Gebiet „Stürchel“

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Büsserach unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans im Gebiet „Stürchel“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der unbebaute, nordwestliche Teil des Grundstücks GB Nr. 184 liegt gemäss dem rechtsgültigen Bauzonenplan in der Wohnzone W2a. Der südöstliche Teil, auf welchem sich das Pfarrhaus der römisch-katholischen Kirchgemeinde Büsserach befindet, ist der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) zugeordnet.

Die Kirchgemeinde benötigt heute nicht mehr die gesamte Fläche des Pfarrhauses. Es ist geplant, die zwei Obergeschosse zu je einer Wohnung umzubauen und an Private zu vermieten. Das Erdgeschoss wird weiterhin durch die Kirchgemeinde genutzt. Die Umnutzung soll mit einer sanften Gebäudesanierung (innen und aussen) erfolgen. Mit der vorliegenden Änderung des Bauzonenplans werden dazu die planerischen Voraussetzungen geschaffen, indem der südöstliche Grundstücksteil (ca. 1'064 m²) der Ortsbildschutzzone zugewiesen wird. Zudem wird entlang dem Friedhof eine Baulinie von 5 Metern - im Sinne von § 40 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) - ausgedehnt (Pietätsabstand).

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 29. April 2013 bis zum 28. Mai 2013. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Änderung des Bauzonenplans am 17. Juni 2013 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Die Änderung des Bauzonenplans im Gebiet „Stürchel“ der Einwohnergemeinde Büsserach wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Planänderung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.3 Die Einwohnergemeinde Büsserach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'300.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'323.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde belastet.

- 3.4 Die Änderung des Bauzonenplans im Gebiet „Stürchel“ liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Büsserach hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Büsserach, Breitenbachstrasse 22, 4227 Büsserach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'300.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'323.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011106

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Büsserach, Breitenbachstrasse 22, 4227 Büsserach, mit 1 gen. Plan (später),
(mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**

Bau- und Planungskommission Büsserach, Breitenbachstrasse 22, 4227 Büsserach

Raumplanung Holzemer, Stallenmattstrasse 8, 4104 Oberwil

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Büsserach: Genehmigung Änderung
Bauzonenplan Gebiet „Stürchel“)